

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 329 (29.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 329.

Zweiter Commissionsbericht  
über den Gesetzentwurf,

die Anwendung des Dieneredicts auf die Lehrer an  
Mittelschulen und eine Adresse der zweiten Kammer  
gleichen Inhaltes.

Erstattet  
vom Professor Zell.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Es wird Ihnen aus den frühern Verhandlungen erinnerlich  
sein, daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, der zweiten  
Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen ließ, wodurch für die  
Unterstützung der Relicten oben genannter Lehrer, Sorge ge-  
troffen werden sollte. Die zweite Kammer dehnte diesen Ent-  
wurf noch weiter aus auf die übrigen Dienstverhältnisse der  
Lehrer, und Ihre Commission trat dieser Erweiterung bei.  
Allein diese hohe Kammer kehrte zu dem ursprünglichen, seinem  
Inhalt nach beschränkteren Entwurf der Regierung zurück, mit  
einer einzigen Abänderung in dem §. 3.

Die zweite Kammer fand sich nun bewogen, mit dieser  
hohen Kammer sich zu vereinigen, jedoch in der Weise, daß  
sie auch in dem von dieser Kammer geänderten §. 3. die erste  
Fassung der Regierung wieder herstellte. Dieser nunmehr ganz  
wieder so hergestellte Entwurf, wie er aus den Händen der  
Regierung kam, liegt uns nun aufs neue zur Berathung vor.

Da die ersten zwei Artikel schon früher die Zustimmung dieser

hohen Kammer erhielten; so ist nur hier über den 3. Artikel das Nöthige zu sagen.

Die erste Kammer hatte denselben dahin abgeändert, daß alle durch dieses Gesetz den Relicten der Lehrer in Gemäßheit des Dieneredictes zugehenden Unterstützungen aus Staatsmitteln geschöpft werden sollten und nicht aus den betreffenden Schulfonds. Sie entschied sich dahin: 1) zur Schonung des Schulfonds und 2) weil diese Ausgaben durch ein allgemeines Staatsgesetz und nicht durch Localbedürfnisse der Anstalten veranlaßt worden seien.

Der Regierungsentwurf dagegen, den die zweite Kammer wieder hergestellt wissen will, legt diese Last den einzelnen Fonds auf, aus denen die Lehrer ihre Besoldungen beziehen, und will, daß die Staatsmittel nur subsidiär im Fall der jedesmaligen Unzulänglichkeit der localen Mittel eintreten solle.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schlägt Ihnen vor, in diesem Punkte der vereinten Ansicht der Regierung und der andern Kammer sich anschließen zu wollen, damit ein von der Regierung aus väterlicher Sorgfalt für die Lehrer vorgelegtes und von letztern mit warmem Danke aufgenommenes Gesetz zu Stande komme. Ihre Commission glaubt, daß von den betreffenden Behörden wohl gehofft werden darf, daß sie bei der Bestimmung über den Fall der Unzulänglichkeit der Mittel gegen die einzelnen Schulfonds nicht mit einer zu ängstlichen Sparsamkeit und Genauigkeit verfahren werde. Die Commission hofft, daß auch so das Interesse der Anstalten nicht gefährdet werden wird, und daß sie für die Relicten der Lehrer nicht auf eine Weise in Anspruch genommen werden, welche für die lebenden Lehrer und das Interesse des Unterrichtes störend wäre; sie hofft, daß die Liberalität unserer Regierung zu rechter Zeit und am rechten Ort mit den Mitteln des Staates zu Hilfe kommen werde. Wenn diese gewiß gegründete Hoffnung in Erfüllung geht, dann wird die Intention

dieser hohen Kammer, welche die Schulfonds ganz befreien wollte, wenn auch nicht ganz doch zum größten Theil erreicht.

Die Commission wiederholt ihren Antrag auf Annahme des Gesetzes.

Mit dem Gesetzentwurfe kam zugleich eine Adresse der zweiten Kammer, worüber Ihre Commission gleichfalls in aller Kürze Bericht zu erstatten die Pflicht hat.

Nachdem nämlich die zweite Kammer die von ihr dem Regierungsentwurf beigefügten ausgedehnteren Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Lehrer verworfen sah, so sand sie sich bewogen, ihre desfalligen Ansichten und Wünsche in folgender Adresse vor dem Thron niederzulegen:

(Legatur die Adresse:)

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, findet keinen Anstand, der Adresse beizutreten, und dasselbe der hohen Kammer vorzuschlagen. Sie erinnert daran, daß bei den frühern Verhandlungen in dieser hohen Kammer der Redner der Regierung äußerte, die Regierung sei nicht an und für sich dagegen, die Dienstverhältnisse der Lehrer an Mittelschulen künftig gesetzlich festzustellen; allein es sei dieser Gegenstand nur bis jetzt zur Entscheidung noch nicht reif und die Regierung habe deshalb noch nicht die nöthigen Vorarbeiten und Vorbereitungen getroffen. Daraus geht hervor, daß die vorliegende Adresse einen Gegenstand in Anregung bringt, welchem die hohe Regierung selbst ihre Aufmerksamkeit schenken will, daß also hier gleichfalls wenigstens in der Hauptsache die Intention der hohen Regierung und die andere Kammer zusammen trifft. Diese hohe Kammer wird diesem edeln Zweck ihre Mitwirkung nicht entziehen wollen, besonders da es sich jetzt nur von einer allgemeinen Anregung der Sach- und nicht von einzelnen Modalitäten der Ausführung handelt, worüber eher eine Meinungsverschiedenheit statt finden könnte.

Die Commission schließt mit dem wiederholten Antrag auf Annahme der Adresse.